

Unser Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt



**Melanchthon
Akademie**

Bildungsangebote zwischen
Himmel und Erde

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Melanchthon-Akademie des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region

Die Melanchthon-Akademie ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und arbeitet im Auftrag des Evangelischen Kirchenverbandes Köln mit 13 hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und rund 200 Dozent:innen. Als Bildungseinrichtung sind wir gefordert, das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenverbandes gegen sexualisierte Gewalt umzusetzen und auf das Arbeitsfeld der Erwachsenenbildung zu übertragen.

Das hier vorgelegte Konzept soll dazu beitragen, sexualisierte Gewalt als gesellschaftliches Phänomen ernst zu nehmen und sich ihr entgegen zu stellen.

Dies beinhaltet einen respektvollen, wertschätzenden und professionellen Umgang. Dazu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeiter:innen und Dozent:innen sowie eindeutiger Normen und Regeln. Dieses Konzept hat zur Aufgabe, durch die Festlegung von Maßnahmen der Prävention und Intervention einen solchen Umgang zu fördern und im Falle von sexuellen Übergriffen adäquat zu handeln.

Unser Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Autor:innen: Lea Braun, Daniela Krause-Wack, Martin Bock
Herausgeber: Martin Bock
Veröffentlichung der Melanchthon-Akademie
Sachenring 6 • 50677 Köln
info@melanchthon-akademie.de

Coverbild-Gestaltung: Matthias Frank
Layout und Satz: Matthias Frank
Druck: Druckerei Saxoprint, Dresden

2. veränderte Auflage Köln 2025

I Prävention

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Dozent:innen der Akademie sind über alle Maßnahmen zur Prävention zu informieren. Die Mitarbeiter:innen und Dozent:innen sind im Rahmen einer Mitwirkungspflicht daran gebunden, an Präventionsmaßnahmen teilzunehmen und diese zu unterstützen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Melanchthon-Akademie beinhaltet folgende Schutzmaßnahmen:

- Potenzial- und Risikoanalyse
- Selbstverpflichtungserklärung
- Führungszeugnis
- Kenntnis des Interventionsleitfadens
- Schulung
- Aushänge und andere Veröffentlichungen
- Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Die hier aufgelisteten Schutzmaßnahmen weisen unterschiedliche Grade von Verbindlichkeit und Reflexionsprozessen auf.

Aufgrund der unterschiedlichen Anstellungs- und Beauftragungsverhältnisse sowie der verschiedenen Bildungsformate sieht die Umsetzung der Schutzmaßnahmen Folgendes für die verschiedenen Personengruppen vor:

Akademieleitung und Beauftragte Schutzkonzept

- Potenzial- und Risikoanalyse
- Aushänge und Veröffentlichungen
- Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen

- Arbeitsvertrag
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Kenntnis des Interventionsleitfadens
- Schulung

Ehrenamtlicher Beirat

- Selbstverpflichtungserklärung
- Kenntnis des Interventionsleitfadens
- Basisschulung
- Führungszeugnis

Arbeitsgruppen

- Aushänge und andere Veröffentlichungen

Dozent:innen

Diese werden auf Grundlage der Prüfung von Art, Intensität und Dauer der Formate in zwei Gruppen eingeteilt. Folgende Kriterien führen zur Kategorie 2: Übernachtung, Körperkontakt, emotionale Intensität, mehrere Termine, über vier Unterrichtseinheiten, Gesundheits- und Entspannungsbereich. Die Leitung kann im Benehmen mit der Schutzbeauftragten eine Einzelfallentscheidung treffen, wenn diese dem Schutzkonzept nicht widerspricht. Dies kann der Fall sein, wenn neue Bildungsformate hinzukommen.

1. Dozent:innen von Einzelveranstaltungen, deren Art, Intensität oder Dauer folgende Schritte notwendig macht

- Selbstverpflichtungserklärung

2. Dozent:innen von mehrmaligen Angeboten, deren Art, Intensität oder Dauer folgende Schritte notwendig macht.

- Selbstverpflichtungserklärung
- Kenntnis des Interventionsleitfadens
- Basisschulung
- Führungszeugnis

Besucher:innen

- Aushänge und andere Veröffentlichungen

Schulungen müssen nach fünf Jahren aufgefrischt werden.

a) Potenzial- und Risikoanalyse

Der Ev. Kirchenverband Köln und Region lässt von allen Bereichen Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der Broschüre der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) aus dem Jahr 2018 „Schutzkonzepte praktisch“ durchführen. In diesen Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Ämter und Einrichtungen des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region sind lernende Organisationen und sollen sich in der Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren. Die Potenzial- und Risikoanalyse soll nicht „geschönt“ werden, sondern eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

b) Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeiter:innen und Dozent:innen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Honorarkräfte die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist als Zusatz zum Arbeitsvertrag oder Honorarvertrags zu unterzeichnen. Bei im Ev. Kirchenverband Köln und Region tätigen Mitarbeiter:innen ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die

Mitarbeiterin.

Bei ehrenamtlich Tätigen oder Honorarkräften ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen; ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche oder die Honorarkraft.

c) Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Dozent:innen (siehe Ausnahme S.3) legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten erstattet.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird für fünf Jahre zur Personalakte gelegt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet. Das Führungszeugnis eines bzw. einer Ehrenamtlichen oder einer Honorarkraft muss lediglich zur Einsicht vorgelegt werden. Über die Einsichtnahme ist ein Vermerk zu führen.

d) Interventionsleitfaden

Der Interventionsleitfaden gilt allen Beteiligten als Handlungsgrundlage im Falle von Verdachtsfällen. Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche, Schutzbefohlene oder anvertraute Menschen oder unter Mitarbeiter:innen des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Die Mitarbeitenden der Akademie unterstützen die Kontaktaufnahme, innerhalb der Akademie sind Dr. Martin Bock und Lea Braun ansprechbar.

Im Falle eines Verdachtes sexualisierter Gewalt gegen Besucher:innen sind Martin Bock als Akademieleiter und Lea Braun als

Schutzbeauftragte und die Vertrauensperson anzusprechen.

e) Schulung

Alle Mitglieder des Beirats sind dem Schutzkonzept verpflichtet. Vor diesem Hintergrund sind die Mitglieder verpflichtet im Rahmen des Konzeptes an einer Basisschulung zur Prävention Sexualisierter Gewalt teilzunehmen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der Akademie sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Diese Schulungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der Akademie führt der EKV gemäß des Konzepts durch seine eigenen Mitarbeiter:innen durch.

Jeder/m freiberufliche Dozent:in, mit Ausnahme von Dozent:innen, die in Kategorie 1 fallen (s. S. 3), sind zur Teilnahme an einer Schulung verpflichtet. Es werden regelmäßig Schulungen durch die Akademie angeboten und im Programm veröffentlicht. Die Dozent:innenkonferenzen der Akademie bieten Raum für Ankündigung, Besprechung und Resonanz zu diesen Schulungsangeboten. Auch die Studienleitenden stehen dazu zur Verfügung.

Vergleichbare Schulungen bei anderen Trägern werden anerkannt und sind über ein Zertifikat nachzuweisen. Die Dozent:innen erhalten nach der Teilnahme an der Schulung ein Zertifikat, welches als Kopie einzureichen ist.

f) Aushänge und andere Veröffentlichungen

Über Aushänge in den Tagungsräumen werden die Teilnehmer:innen über das Schutzkonzept informiert. Die Webseite der Akademie und das Programm informieren die Besucher:innen in geeigneter Weise über das Schutzkonzept und seine Umsetzung in der Melanchthon-Akademie.

Arbeitsgruppen werden im Besonderen auf die Aushänge aufmerksam gemacht und regelmäßig in geeigneter Weise informiert. Die Verantwortung dafür liegt bei der Einrichtungsleitung, sowie der Beauftragten für das Schutzkonzept.

g) Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Beschwerden werden vom jeweiligen Leiter bzw. Leiterin der Einrichtung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der aufsichtsführende Superintendent bzw. die aufsichtsführende Superintendentin zuständig. Generell soll nach dem Ablauf Beschwerdemanagement (Anhang) verfahren werden. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeiter:in, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

II Intervention

Im Falle eines Verdachts ist das Interventionsteam einzubeziehen, die Schritte des Interventionsleitfadens sind einzuhalten.

a) Interventionsteam

Das Interventionsteam des Ev. Kirchenverbandes besteht aus folgenden Personen (siehe Homepage www.kirche-koeln.de):

1. Vertrauensperson
2. Vertrauensperson
3. einem Beauftragten des Vorstandes
4. der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
5. Leitung des Ev. Jugendreferats
6. Leitung der Zentralabteilung

Zusätzlich wurden seitens der Melanchthon-Akademie Dr. Martin Bock und Lea Braun als Ansprechpartner:innen benannt, sie sind

im Besonderen ansprechbar und stellen Verbindungen zum Interventionsteam her.

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Der Vorstand des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den bzw. die Vorgesetzte des beschuldigten Mitarbeitenden sowie den aufsichtsführenden Superintendenten bzw. die Superintendentin vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte, den aufsichtsführenden Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiter:innen-schaft mitwirken.

b) Interventionsleitfaden

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder anvertrauten Personen wenden sich die jeweiligen Mitarbeiter:innen oder die Vertrauensperson an die oder den Vorgesetzte/n des Arbeitsbereiches und informieren das Interventionsteam.

Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region

(APK) entscheidet der Stadtsuperintendent bzw. die Stadtsuperintendentin.

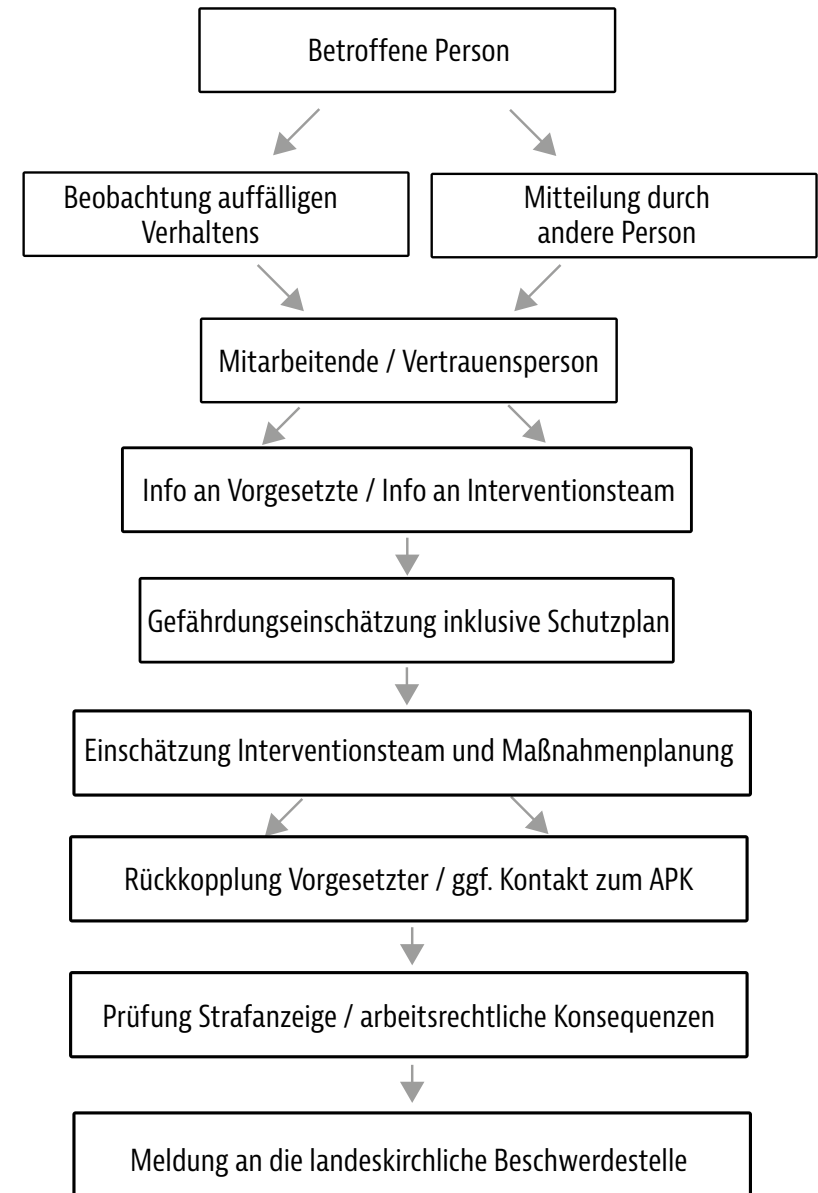
Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Wünsche und Lösungsvorschläge der betroffenen Person werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der betroffenen Person transparent zu halten. Der betroffenen Person wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV).

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Alter der betroffenen Person und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts /des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde, oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Gefährdungseinschätzung
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Einbeziehung der betroffenen Person
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Verfügung gestellt
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit.
- Evtl. Rehabilitierung
- Aufarbeitung nach einem Vorfall: Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeiter:in und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung nach dem Vorfall zur Verfügung gestellt



c) Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über Anhaltspunkte informiert, die auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung hindeuten.

Im Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft. Ausnahmen können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten eine Strafanzeige ausdrücklich ablehnen oder die Gefahr einer Re-Traumatisierung entsteht. Dieses ist durch das Interventionsteam gründlich abzuwägen und zu dokumentieren. Die Möglichkeit einer Anonymen Spurensicherung (ASS) ist bekannt. Das Interventionsteam berät im Einzelfall darüber.

d) Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte, den aufsichtsführenden Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiter:innenschaft mitwirken. In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden wurde, sind geeignete Wege für eine Entschul-

digung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

e) Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt, die nicht bearbeitet und erzählbar wird, kann über Generationen negative Nachwirkungen, wie z.B. Misstrauen und Spaltung bewirken! Aus diesem Grund ist der Aufarbeitung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt in enger Abstimmung mit dem APK des EKV, sowie mit dem Interventionsteam. In die Kommunikation sind die Akademieleitung und die Beauftragte der Akademie zu beteiligen. Dabei gilt es, Informationskanäle zu eröffnen, Persönlichkeitsschutz zu wahren, verbindliche Sprachregelungen inkl. Zeitplan festzulegen, und den Schutzauftrag gegenüber Beteiligten zu beachten. In diesem Zusammenhang ist Beratung durch die landeskirchliche Ansprechstelle oder weitere Akteure sinnvoll.

Analyse des Geschehens: Erlebnisausarbeitung

Die Akademieleitung und die Beauftragte haben die Aufgabe, eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe zu erstellen, um begünstigende Strukturen zu verändern. Als Orientierungshilfe dient die Broschüre der Landeskirche. ([https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/unsagbares_sagbar_machen_2014\(1\).pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/unsagbares_sagbar_machen_2014(1).pdf)) Es sind geeignete Formate zu finden, in die weitere Akteure einbezogen werden, z.B. Beobachtende, Betroffene etc.

Integration und Neubeginn

In diesem Schritt gilt es, zerstörtes Vertrauen unter allen Beteiligten wieder aufzubauen. Dies kann nur in einem Klima der Of-

fenheit gelingen, in dem Emotionen ihren Platz finden. Mögliche Instrumente können Gottesdienste, Rituale, Erfahrungsaustausch (Raum für Wahrheit), Beratung und Seelsorge und Stärkung der Leitungsorgane sein. Auch für diesen Schritt ist eine Zusammenarbeit mit externen Personen zu prüfen.

Anhang

1. Vertrauensperson, Kontakte und Interventionsleitfaden
2. Vorlage Selbstverpflichtungserklärung
3. Anhang Beschwerdemanagement

Anhang 1

Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit dieser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauensperson und die Mitglieder des Interventionsteams finden Sie auf der Website www.kirche-koeln.de

Zusätzlich wurden seitens der Melanchthon-Akademie Dr. Martin Bock und Lea Braun als Ansprechpartner:innen benannt und stellen Verbindungen zum Interventionsteam her.

Dr. Martin Bock

Tel: 0221 / 931 803-0
bock@melanchthon-akademie.de

Lea Braun

Tel: 0221 / 931 803-19
braun@melanchthon-akademie.de

Eine Meldung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.)
40237 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 36 10 300
E-Mail: beratung.hauptstelle@ekir.de
WWW: www.hauptstelle.ekir.de

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region und außerhalb der Ev. Kirche, insbesondere bei einer Beratungsstelle anderer Träger oder Fachberatungsstellen oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129, 10831 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 18 55 54 15 55
WWW: www.hilfe-portal-missbrauch.de/online-beratung

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 08 00 / 22 55 530

Zentrale Anlaufstelle.help

WWW: www.anlaufstelle.help
Tel.: 08 00 / 50 40 112

pro Familia

Beratungsstelle Köln-Zentrum
Hohenstaufenring 57a | 50674 Köln
Tel.: 0221 / 122087 | koeln-zentrum@profamilia.de

Anhang 2

**Selbstverpflichtungserklärung
gegenüber dem
Ev. Kirchenverband Köln und Region**

Name

Die Arbeit im Ev. Kirchenverband Köln und Region geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Tätigkeit im Umgang mit Schutzbefohlenen und anvertrauten Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle anvertrauten Menschen zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Schutzbefohlenen und anvertrauten Menschen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, individuelle Grenzen zu respektieren sowie die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze anderer zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als auftragnehmende(r) Dozent:in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht.
5. Ich nehme mein Gegenüber bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe – zum Beispiel bei der Vertrauensperson oder

bei erfahrenen Ansprechpersonen. In diesen Fällen verpflichte ich mich, Vorgesetzte, hauptberuflich Zuständige und die Vertrauensperson zu informieren. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte. Bei begründeten Verdachtsfällen nehme ich Kontakt zur landeskirchlichen Meldestelle (www.ekir.de/ansprechstelle) auf.

6. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit für den Ev. Kirchenverband Köln und Region Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Einrichtung bzw. des Amtes.
7. Bei der Mitwirkung an einer Veranstaltung der Melanchthon Akademie erkläre ich, das Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt der Melanchthon Akademie zur Kenntnis genommen zu haben und verbindlich einzuhalten.

Anhang 3: Beschwerdemanagement

Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeiter:innen nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson des EKV oder ein Mitglied des Interventionsteams unmittelbar Ansprechpartner:innen und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des EKV. Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung einer Einrichtung des EKV oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen, und erläutern den Verfahrensweg. Mitarbeiter:innen, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Leitung. Beschwerden können auch unter anregungen@kirche-koeln.de durch eine Mail mitgeteilt werden.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.

3. Die Leitung informiert die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Kopie.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und der Trägervertreter (Vorstand) zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.

Ansprechpartner:innen in der Melanchthon-Akademie

Martin Bock

Tel: 0221 / 931 803-0

E-Mail: bock@melanchthon-akademie.de

Lea Braun

Tel: 0221 / 931 803-19

E-Mail: braun@melanchthon-akademie.de



Melanchthon Akademie

Bildungsangebote zwischen
Himmel und Erde